Gericht: OLG Bamberg Senat für Familiensachen

Entscheidungsdatum: 09.06.1999

Rechtskraft: ja

Aktenzeichen: 7 UF 39/99

ECLI: ECLI:DE:OLGBAMB:1999:0609.7UF39.99.0A

Dokumenttyp: Beschluss
Quelle: Juris

Normen: Art 3 KiEntfÜbk Haag, Art 4 KiEntfÜbk Haag

Zitiervorschlag: OLG Bamberg, Beschluss vom 09. Juni 1999 – 7 UF 39/99 –, juris

Rückführung des Kindes bei Widerrechtlichkeit der Entführung

Leitsatz

Steht die Widerrechtlichkeit der Entführung fest, so sind nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohles geeignet, die Rückführung des Kindes zu verhindern. Es genügt nicht, daß das Kind sich noch im Kleinkindesalter befindet, an den Kontakt mit der entführenden - Mutter gewöhnt ist und mit dieser schon längere Zeit in der neuen Umgebung verbracht hat.

Fundstellen

OLGR Bamberg 2000, 24-25 (Leitsatz und Gründe) FamRZ 2000, 371-373 (Leitsatz und Gründe) NJWE-FER 2000, 202-203 (Leitsatz und Gründe) IPRspr 1999, Nr 85 (Leitsatz und Gründe) Verfahrensgang

vorgehend AG Bad Kissingen, kein Datum verfügbar, 1 F 518/98 Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Staudinger, BGB

- Jörg Pirrung, D. HKÜ; Kapitel III: Rückgabe von Kindern; Artikel 13: [Ablehnungsgründe]; I. Gründe für die Ablehnung der Rückgabe
- Pirrung, E. HKÜ; I. Gründe für die Ablehnung der Rückgabe

Tenor

- 1. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts -- Familiengerichts -- Bad Kissingen vom 29. Januar 1999 wird zurückgewiesen.
- 2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- 3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,-- DM festgesetzt.

Gründe

- Die Parteien sind die Eltern (folgend: Vater, Mutter) des am ... 10.1996 in ..., Virginia, USA geborenen Kindes ... jr.. Die Eltern haben am ... 6.1993 in Würzburg die Ehe geschlossen und sind danach in die Vereinigten Staaten verzogen. Das Kind ... lebte seit seiner Geburt bis zur Ausreise der Mutter am 2.12.1997 nach Deutschland zusammen mit seinen Eltern in Virginia. Das Sorgerecht für das Kind stand beiden Eltern gemeinsam zu.
- Die Mutter folg am 2.12.1997 zusammen mit dem Kind ... zu ihren Eltern nach ... in Deutschland und hält sich seitdem dort auf.
- Auf Antrag der Mutter hat das Amtsgericht -- Familiengericht -- Bad Kissingen mit Beschluß vom 17.6.1998 das alleinige Sorgerecht für das Kind ... auf die Mutter für die Dauer des Getrenntlebens übertragen.
- Der Vater hat mit am 2.12.1998 beim Erstgericht eingegangenem Antrag die Herausgabe des Kindes zwecks Rückführung nach Virginia, USA, begehrt.
- Er trägt vor, die Mutter habe ihm am 30.5.1998 erstmals erklärt, daß sie nicht, wie ursprünglich geplant, mit dem gemeinsamen Kind aus Deutschland nach Amerika zu ihm zurückkehren werde, sondern künftig beabsichtigte, mit dem Sohn in Deutschland zu leben.
- Der Vater ist daher der Auffassung, daß die Mutter das ihm zustehende Sorgerecht verletze, indem sie das Kind in der Bundesrepublik Deutschland widerrechtlich zurückhalte.
- 7 Die Mutter widersetzt sich diesem Antrag.
- Sie hat in erster Instanz vorgetragen, sie sei am 2.12.1997 nicht nur zu einem Besuchsaufenthalt zu ihren Eltern nach Deutschland ausgereist, sondern zu dem Zweck, für immer in Deutschland zu bleiben und sich dort eine Existenz aufzubauen. Dies habe sie vor
 der Abreise dem Vater auch mitgeteilt und ihn aufgefordert, später nachzukommen oder
 sich andernfalls für immer von ihr zu trennen. Der Vater habe jedoch erklärt, nicht wieder nach Deutschland zurückkehren zu wollen, sondern für immer in den USA zu verbleihen
- Das Erstgericht hat nach Anhörung des in Deutschland zuständigen Jugendamtes am 29.1.1999 folgenden Beschluß erlassen:
- 1. Die Herausgabe des Kindes ... Jr., geb. am ... 10.1996 in ... Virginia/USA, an den Antragsteller, wird zum Zwecke der sofortigen Rückführung des Kindes in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, den Staate Virginia angeordnet.
- 2. Dem Antragsteller wird gestattet, einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, das Kind der Antragsgegnerin wegzunehmen und dem Antragsteller an Ort und Stelle zu übergeben.
- 3. Das Gericht ermächtigt den Gerichtsvollzieher, zur Durchsetzung dieser Anordnung Gewalt zu gebrauchen, insbesondere den Widerstand der Antragsgegnerin zu überwinden und ihre Wohnung zu durchsuchen sowie die Unterstützung der Polizei in Anspruch zu nehmen, soweit dies erforderlich ist.

- 4. Soweit die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung anzuordnen beantragt wurde, wird dieser Antrag abgelehnt.
- 5. Antragsgemäß wird die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, daß sie bei Nichtauffinden des Kindes zwecks Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib des Kindes geladen oder vorgeführt werden oder auch Zwangshaft bis zur Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann.
- 215 Zur Begründung des Beschlusses hat das Erstgericht im wesentlichen ausgeführt:
- 16 Der Antrag des Vaters auf Rückführung seines Sohnes sei zulässig und begründet. Die Rückführung des Kindes sei gemäß Art. 12 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geboten. ... sei im Sinne des Art. 3 des Abkommens widerrechtlich aus Virginia verbracht oder zurückgehalten worden. Die Mutter habe das Kind gegen den Willen des mitsorgeberechtigten Vaters nach Deutschland verbracht. Nach Anhörung der Mutter des Kindes stehe fest, daß sie einvernehmlich mit ihrem Ehemann im Dezember 1997 von Virginia nach Deutschland geflogen sei, um dort mit dem Kind die Familie zu besuchen. Auch habe sie in Übereinkunft mit ihrem Mann eine notwendig gewordene Operation in Deutschland durchführen lassen wollen. Nach Durchführung der Operation und, nachdem die nachoperativen Tests, die notwendig geworden waren, durchgeführt worden waren, habe die Mutter weiterhin mit ihrem Kind in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben dürfen wollen. Erst am 30.5.1998 habe die Mutter erklärt, nicht mehr zu ihrem Mann zurückkehren zu wollen und auch das Kind nicht mehr nach Virginia zurückbringen zu wollen. Da die Antragsgegnerin abredewidrig nach dem 30.5.1998 das Kind nicht mehr zurückgebracht habe, sei die Voraussetzung des Art. 12 Abs. 1 des Abkommens verletzt. Selbst wenn die Mutter als geeignet anzusehen sei, was der Fall sei, für das Kind und für dessen Kindeswohl entsprechend zu handeln und sogar eine Entscheidung über das Sorgerecht des ersuchten Staates vorlege, sei die Rückgabe anzuordnen, weil nicht nachgewiesen worden sei, daß der Vater zum Zeitpunkt des Zurückhaltens die elterliche Sorge nicht ausgeübt habe und dem Zurückhalten zugestimmt worden sei. Die Rückgabe sei auch nicht mit schwerwiegenden Gefahren eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden.
- Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Beschluß vom 29.1.1999 Bezug genommen.
- 18 Gegen den am 3.2.1999 zugestellten Beschluß hat die Mutter am 17.2.1999 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt.
- Die Mutter trägt nunmehr vor, die Ausreise mit dem Kind zum dauernden Verbleib mit dem Kind in Deutschland sei in vollem Einverständnis mit dem Vater erfolgt. Ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes liege demgemäß nicht vor. Im übrigen würde die Rückführung des Kindes eine Gefährdung des Kindeswohls bedeuten, weil der Vater zur Betreuung des Kindes nicht in der Lage sei und in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Das Verbringen des Kindes in die USA würde nicht wiedergutzumachende psychische Nachteile für das Kind mit sich bringen, weil es die Personen verlassen müsse, zu denen es eine enge Bindung habe (Mutter und Großeltern), während eine Vater-Kind-Beziehung nicht bestehe.
- 20 Der Vater verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

- Wegen der Einzelheiten des schriftsätzlichen Vorbringens der Parteien wird auf die in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze verwiesen.
- Der Senat hat zur Frage des Einverständnisses des Vaters mit der Begründung eines dauernden Aufenthalts des Kindes in Deutschland eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen ..., ... und ... durchgeführt.
- 23 Der Senat hat sowohl den Vater als auch die Mutter angehört.
- 24 Er hat ferner für das Kind eines Verfahrenspfleger gemäß § 50 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 FGG bestellt und diesen angehört.
- Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 8 Abs. 2 Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz -- SorgeRÜbkAG -- i.V.m. § 22 FGG).
- Die sofortige Beschwerde ist unbegründet, weil das Erstgericht im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen ist, daß die Mutter widerrechtlich das Kind ... nach Deutschland verbracht bzw. zurückgehalten hat und einer Rückführung des Kindes keine Gründe entgegenstehen.
- Anwendbar ist das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (BGBI. 1990 II, 206; folgend: Haager Übereinkommen). Das Haager Übereinkommen, das nur zwischen den Vertragsstaaten gilt, ist für Deutschland am 1.12.1990 und für die Vereinigten Staaten von Amerika am 1.7.1988 in Kraft getreten (BGBI. 1991 II, 329; Palandt/Heldrich, 58. Aufl., Rdnr. 59 Anhang zu Art.. 24 BGBGB).
- 28 Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich aus § 5 SorgeRÜbkAG.
- Nach Art. 3 des Haager Übereinkommens gilt das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes als widerrechtlich, wenn
- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
- b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.
- Nach Art. 4 des Haager Übereinkommens ist dieses auf jedes Kind anzuwenden, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte. Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Beide Eltern hatten das gemeinsame Sorgerecht für das Kind Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, sein tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensführung war bis zum Verbringen durch die Mutter am 2.12.1997 nach Deutschland in Virginia/USA. Es besteht auch kein Zweifel, daß der Vater sein Sorgerecht tatsächlich ausgeübt hatte.
- Die Mutter hat nach Überzeugung des Senats nicht im Einverständnis mit dem Vater einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland begründet. Die Beweis-

aufnahme hat für ein Einverständnis oder ein Einvernehmen des Vaters keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte gebracht.

- 35 Zunächst ist das Vorbringen der Mutter selbst in erster und zweiter Instanz diesbezüglich widersprüchlich. In erster Instanz hatte sie noch vorgetragen, daß sie vor der Abreise dem Vater definitiv mitgeteilt habe, sie wolle nicht nur zu einem Besuchsaufenthalt zu ihren Eltern nach Deutschland ausreisen, sondern um für immer in Deutschland zu bleiben. Sie habe ihn auch aufgefordert, später nachzukommen oder sich anderenfalls für immer von ihr zu trennen. Der Vater habe definitiv erklärt, er wolle nicht wieder nach Deutschland zurückkehren, sondern für immer in den USA verbleiben. Dennoch habe der Vater sie mit dem gemeinsamen Sohn ... reisen lassen bzw. sie beide sogar zum Flughafen gefahren. Dies könne wohl nur als Zeichen des Einverständnisses gewertet werden. Sie habe schon lange vor ihrer Abreise im Dezember 1997 dem Vater ihre endgültige Rückkehrabsicht aus den USA kundgetan. Der Vater habe versucht, ihr dies auszureden, daß sie es sich noch einmal überlegen solle, während umgekehrt sie ihm angeboten habe, nach Deutschland nachzukommen, wozu er sich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden vermochte. Bei dem Besuch des Vaters in Deutschland im März 1998 habe er versucht, sie umzustimmen.
- Dieser Sachvortrag belegt eine einseitige Entscheidung der Mutter, mit dem Kind nach Deutschland zurückzukehren und auf Dauer zu verbleiben. Ein Einverständnis des Vaters ist insoweit nicht vorgetragen und auch nicht erkennbar.
- Erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung hat die Mutter sowohl schriftsätzlich als auch persönlich bei ihrer Anhörung vorgetragen, daß der Vater mit dem Verbleib des Kindes in Deutschland ausdrücklich einverstanden gewesen sei.
- Demgegenüber hat nach Überzeugung des Senats die Beweisaufnahme und Anhörung der Eltern keinen Beweis für das Einverständnis des Vaters oder eine nachträgliche Genehmigung erbracht.
- Die Eltern hatten im Jahr 1997 Überlegungen über ihre weitere private und berufliche Zukunft angestellt. Die Mutter hatte die Absicht, in Deutschland einen Pferdehof bzw. Pferdezucht zu betreiben, der Vater war sich über seine militärische Zukunft noch nicht im Klaren. Beim Besuch in Deutschland im Sommer 1997 machten sich die Eltern und Großeltern auf die Suche nach einem geeigneten Objekt für die Pferdehaltung, fanden aber nichts passendes. Die Eltern kehrten daraufhin in die Vereinigten Staaten zurück, während die Großeltern weiter Ausschau halten sollten. In den Vereinigten Staaten stellte sich dann heraus, daß die weitere militärische Laufbahn des Vaters nicht dessen Vorstellungen entsprach. Er bemühte sich in der Folgezeit um andere Arbeitsstellen. Die Mutter ihrerseits kehrte dann am 2.12.1997 zu ihren Eltern nach Deutschland zurück.
- Der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, daß dies im Einverständnis mit dem Vater geschah. Der Zeuge ..., der in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Parteien steht, aber eng mit beiden Eltern befreundet war, hat ausgesagt, daß zwar Überlegungen für eine Rückkehr nach Deutschland angestellt worden seien, daß eine endgültige Entscheidung aber nicht getroffen worden sei. Im März 1998, als er zusammen mit dem Vater die Mutter in Deutschland besuchte, habe diese noch von einer Rückkehr nach Amerika gesprochen, wobei der Zeitpunkt von der Frage einer Operation der Mutter, die dann später auch tatsächlich durchgeführt worden ist, abhängig gemacht worden sei. Die Eltern und Großeltern der Mutter konnten präzise Angaben zum Einverständ-

nis des Vaters mit einer endgültigen Rückkehr der Mutter mit dem Kind nach Deutschland nicht machen.

- Dem Senat erscheint es auch unwahrscheinlich, daß eine endgültige Entscheidung über eine Rückkehr mit dem Kind nach Deutschland auch durch den Vater getroffen worden war. Die Existenz der Eltern in Deutschland war ungewiß. Die Absicht einer Pferdehaltung hatte sich zerschlagen, nachdem das von den Großeltern ausgesuchte Objekt bereits vor einer endgültigen Entscheidung vergeben war. Angebote der Großeltern an den Vater, als Tankstellenpächter bzw. als Arbeiter in ihrer eigenen Tankstelle tätig zu sein, hatte dieser abgelehnt. Die Mutter hatte keine berufliche Existenz, die Rückkehr des Vaters als Soldat nach Deutschland war bereits im Oktober 1997 aufgegeben worden. Der Vater hatte sich in den Vereinigten Staaten um Arbeit bemüht und dann auch nach dem Abflug der Mutter nach Deutschland eine Arbeitsstelle in einem Gefängnis erhalten.
- Bei Würdigung all dieser für den Senat feststellbaren Umstände ist ein Einverständnis oder eine Genehmigung des Vaters mit einem dauernden Aufenthalt des Sohnes in Deutschland nicht feststellbar.
- Es kann dahingestellt bleiben, ob das Kind bereits am 2.12.1997 wegen der Pläne der Mutter unter Verstoß gegen das Mitsorgerecht des Vaters widerrechtlich nach Deutschland verbracht worden ist oder die Mutter zu einem späteren Zeitpunkt den Entschluß gefaßt hat, das Kind in Deutschland zu behalten und damit widerrechtlich zurückzuhalten.
- Da somit die Widerrechtlichkeit der Entführung feststeht, ist die Anordnung der Rückgabe des Kindes verpflichtend, es sei denn,
- 1) daß die Person, die die Rückgabe des Kindes begehrt, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dies nachträglich genehmigt hat (Art. 13 Abs. 1 Ziffer a) oder
- 46 2) daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt (Art. 13 Abs. 1 Ziff. b) oder
- 47 3) daß sich das Kind der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 2) oder
- 48 4) daß der Antrag auf Rückgabe erst nach Ablauf eines Jahres nach dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten bei der Behörde des Vertragsstaats eingeht und das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat (Art. 12 Abs. 2) oder
- 49 5) daß die Rückgabe nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist (Art. 20).
- 50 Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben.
- Es unterliegt keinen Zweifeln, daß der Vater das Sorgerecht tatsächlich ausgeübt hat. Eine Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des Verbringens oder Zurückhaltens ist nicht nachgewiesen. Insofern wird auf die bisherigen Ausführungen zur Widerrecht-

lichkeit der Entführung Bezug genommen. Das Kind ist noch keine drei Jahre alt. Der Antrag auf Rückgabe des Kindes ist am 2.12.1998 beim zuständigen Gericht eingegangen und damit vor Ablauf eines Jahres nach dem widerrechtlichen Verbringen, wenn man davon ausgehen sollte, daß die widerrechtliche Entführung bereits am 2.12.1997 erfolgt ist. Eine Unzulässigkeit der Rückgabe nach Art. 20 des Haager Übereinkommens ist nicht gegeben.

- Der Senat vermag auch nicht festzustellen, daß die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.
- Zunächst ist klarzustellen, daß der Senat keine Entscheidung darüber trifft, welcher Elternteil überhaupt oder besser geeignet ist, das Sorgerecht für das Kind auszuüben, das Kind kindeswohlgerecht zu versorgen und zu betreuen. Es kommt somit überhaupt nicht darauf an, ob der Aufenthalt bei der Mutter oder beim Vater dem Kindeswohl am besten entspricht. Es geht somit vorliegend nicht um eine Sorgerechtsentscheidung, sondern um die Rückführung des Kindes. Daher können Sorgerechtskriterien für eine ausnahmsweise Versagung der Rückführung nach Art. 13 Abs. 1 Ziffer b des Haager Übereinkommens keine Rolle spielen. Das Haager Übereinkommen dient dem Ziel, die Beteiligten von einem widerrechtlichen Verbringen des Kindes ins Ausland abzuhalten und die Sorgerechtsentscheidung am Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sicherzustellen (BVerfG FamRZ 1996, 405 m.w.N.). Diesem Ziel gegenüber können sich daher nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Einzelfall durchsetzen, die über die mit einer Rücküberstellung gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen (BVerfG FamRZ 1999, 641).
- Somit sind nicht maßgeblich allein Kriterien der Mutter/Kind- und Vater/Kind-Beziehung, denen bei einer Sorgerechtsentscheidung entscheidendes Gewicht zukommt. Der Senat sieht zunächst keine ungewöhnlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen für das Kind, die sich aus der Betreuungsfähigkeit und Betreuungsmöglichkeit beim Vater bei der Rückführung ergeben könnten. Der Vater hatte nach übereinstimmenden Aussagen vor der Verbringung des Kindes nach Deutschland gute Kontakte zum Kind. Es sind keinerlei Hinweise gegeben, daß der Vater bei Rückkehr des Kindes diesem schwere physische oder psychische Schäden zufügen könnte oder gar zufügen wird. Der Vater steht in Arbeit. Er ist zudem zum Termin vom 8.6.1999 schon am Freitag zuvor aus Amerika nach Deutschland gekommen, was auch sein persönlichen Engagement für das Kind belegt. Aus den wirtschaftlichen und persönlichen Umständen beim Vater vermag der Senat jedenfalls schwerwiegende Gefahren für das Kind nicht zu erkennen.
- Der Senat übersieht nicht, daß, wie oft in solchen Rückführungsfällen, auch und gerade wie hier bei Kleinkindern, die jetzt schon länger Kontakt nur zur Mutter (und deren Eltern), schon längere Zeit in der neuen Umgebung gelebt und sich möglicherweise integriert haben, ein seelischer Schaden, der durch die Rückführung verursacht wird, unvermeidbar sein könnte. Es ist auch nicht zu verkennen, daß sich das Kind aufgrund der plötzlichen und unter Umständen länger dauernden Trennung vom fürsorgenden Elternteil in einer Lage befinden kann, die zu einer schwerwiegenden Schädigung des Kindes sowohl körperlich als auch seelisch führen könnte. Diesem Gesichtspunkt kommt zudem im vorliegenden Fall deswegen besonderes Gewicht zu, weil nach den Erkenntnismöglichkeiten des Senats die meisten Umstände derzeit dafür sprechen, der Mutter das Sorgerecht zuzuerkennen.

- Der Senat hält dennoch bei Abwägung dieser möglichen Gefahren eine Rückführung nach dem Haager Übereinkommen für verpflichtend. Zunächst gilt bei diesem Gesichtspunkt generell die Überlegung, daß bei der Sicherstellung der Sorgerechtsentscheidung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor der widerrechtlichen Entführung diese Entscheidung kindeswohlgerecht ausfallen wird. Es ist davon auszugehen, daß das international zuständige Gericht in den Vereinigten Staaten die Sorgerechtsentscheidung treffen wird, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht und dabei auch und gerade die durch die Rückführung geschaffene Situation bei seiner Entscheidung mit berücksichtigt.
- 57 Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß der Senat in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen hat, daß sich die genannten Gefahren minimieren lassen. Der Senat hat versucht, bei den Eltern eine Entscheidung herbeizuführen, die nicht die sofortige Rückführung des Kindes in die Vereinigten Staaten zur Folge gehabt hätte und nach Auffassung des Senats den Interessen des Vaters, der Mutter und des Kindes gerecht geworden wäre. Diese mögliche Entscheidung der Eltern, die beide zunächst selbst angesprochen hatten, nämlich dem Vater für längere Zeit im Jahr (zwei bis drei Monate) ein Umgangsrecht mit dem Kind in den Vereinigten Staaten zu ermöglichen, ist allerdings aus Gründen, die der Senat nicht zu verantworten hat, nicht zustande gekommen. Bei diesen Überlegungen hat sich allerdings herausgestellt, daß die Mutter sowohl bereit war, dem Vater das Kind für längere Zeit im Jahr (zwei bis drei Monate) zu überlassen, als auch selbst mit dem Kind in die Vereinigten Staaten zu fliegen und sich dort für eine gewisse Zeit (zwei Wochen) aufzuhalten. Somit ist durchaus die Möglichkeit gegeben, daß die Mutter das Kind bei der Rückführung in die Vereinigten Staaten begleitet. Auch hält selbst die Mutter den Aufenthalt des Kindes beim Vater in Amerika -- jedenfalls im Rahmen eines längeren Umgangsrechts -- nicht für unverantwortbar.
- Der Senat kann daher nicht zweifelsfrei feststellen, daß die Rückgabe des Kindes mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt und ist damit nach dem Haager Übereinkommen verpflichtet zur Anordnung der Rückgabe des Kindes
- Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Sorgerechtsübereinkommensausführungsgesetz i. V.m. § 13 a Abs. 1 S. 2 FGG.